



Bundeskriminalamt

**Bekanntmachung
eines Feststellungsbescheides
nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG)
zur waffenrechtlichen Beurteilung des Wechselsystems im Kaliber 9 mm Parabellum (LUGER)
für die Schusswaffen-Modelle „OA-UG Sport“, „Steyr AUG Z“ und „OA-UG“ Modell „MBH 9mm“**

Vom 19. Juni 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, erging am 7. Mai 2013 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand des Antrages der Firma Jagd- und Sportwaffen Michael Burk, Im Gutedel 8, 74081 Heilbronn, ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG des nachstehend beschriebenen und beim Bundeskriminalamt vorgelegten Wechselsystems (für eine Selbstladebüchse „OA UG“ im Kaliber .223 Rem.):

Hersteller:	Büchsenmacher Michael Burk Im Gutedel 8, 74081 Heilbronn,
Modellbezeichnung:	MBH 9mm,
Kaliber:	9 mm Parabellum (LUGER),
Lauflänge:	38,5 cm (ohne Laufhülse),
Länge Lauf mit Laufhülse:	50,8 cm,
Länge Lauf und Verschluss (in geschlossener Stellung):	49 cm,
Systemlängenmaß:	ca. 76 und 65 cm,
Magazinkapazität:	10 Patronen



Abb. 1: MBH 9mm Ansicht linke Seite



Abb. 2: MBH 9mm Ansicht rechte Seite

Das zuvor beschriebene und hier vorgelegte Wechselsystem-Muster ist für die Selbstladebüchse „OA UG“, Kaliber .223 Rem., bestimmt und soll zusammen mit dem unteren Waffengehäuse dieser Schusswaffe zum sportlichen Schießen verwendet werden.

Ferner will der Antragsteller das Wechselsystem in weiteren Stückzahlen baugleich sowie auch mit weiteren Lauflängen und mit Magazinen, die andere Patronen-Kapazitäten fassen, herstellen und im Geltungsbereich des WaffG vertreiben.

Bei dem Wechselsystem sind gegenüber der Schusswaffe „Steyr AUG“ folgende Änderungen vorgenommen:

- Es wird ein zylindrischer Matchlauf verwendet;
- anstelle des Sturmgewehr-AUG-Tragegriffes (mit optischer Visierung) ist eine Picatinny-Schiene montiert;
- es ist kein zusätzlicher Pistolengriff am Vorderschaft;
- es ist ein zusätzlicher Vorderschaft unter dem Lauf angebracht.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Das oben genannte Wechselsystem „MBH 9mm“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Michael Burk, Im Gutedel 8, 74081 Heilbronn, anerkannt.
3. Das Wechselsystem „MBH 9mm“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit E-Mail vom 25. Februar 2013 bestätigt.
4. Es handelt sich bei dem Wechselsystem „MBH 9mm“ um das wesentliche Waffenteil einer halbautomatischen Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und um eine Langwaffe im Sinne der Nummer 2.5. Wesentliche Waffenteile sind waffenrechtlich der Schusswaffe gleichgestellt, für die sie bestimmt sind.
5. Das Wechselsystem „MBH 9mm“ ist, wie die Schusswaffe, für die es bestimmt ist, als halbautomatische Lang-Schusswaffe (zum Beispiel montiert auf einem Waffenunterteil der Selbstladebüchse „OA UG“) in die Kategorie „B“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen (je nach Art des verwendeten Magazins).
6. Das Wechselsystem „MBH 9mm“ alleine und in Verbindung mit einem Schusswaffen-Unterteil der Selbstladebüchse „OA UG“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 verboten.
7. Das Wechselsystem „MBH 9mm“ kann aufgrund einer Erlaubnis nach den §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 des Bundesjagdgesetzes (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Das oben genannte Wechselsystem ist zusammen mit dem Schusswaffen-Unterteil von der Selbstladebüchse „OA UG“, Kaliber .233 Rem., Herst.-Nr. 913-SA-819, als Schusswaffe nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben abgebildete Wechselsystem, das dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 19. Juni 2013

SO 11 - 5164.01 - Z - 194

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Mittelstädt
